



MRin Kerstin Rademacher  
Unterabteilungsleiterin III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Frau  
Dr. Sonja Boss  
BDZV - Bundesverband Digitalpublisher  
und Zeitungsverleger e. V.

[Boss@bdzv.de](mailto:Boss@bdzv.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1510  
FAX +49 (0) 30 18 682-881510  
E-MAIL [IIIC2@bmf.bund.de](mailto:IIIC2@bmf.bund.de)  
DATUM 10. September 2020

Herrn  
Dirk Platte  
VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger  
e. V.

[D.Platte@vdz.de](mailto:D.Platte@vdz.de)

Herrn  
Prof. Dr. Christian Sprang  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.

[Sprang@boev.de](mailto:Sprang@boev.de)  
[B.Reuss@boev.de](mailto:B.Reuss@boev.de)

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung von Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements während der temporären Umsatzsteuerabsenkung ab 1. Juli 2020**

BEZUG E-Mail des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom 28. Juli 2020;  
Schreiben des BMF vom 24. Juli 2020, III C 2 - S 7030/20/10009 :005 (2020/0740881)

GZ **III C 2 - S 7030/20/10009 :015**

DOK **2020/0910415**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Dr. Boss,  
sehr geehrter Herr Platte,  
sehr geehrter Herr Prof. Sprang,

mit o. g. E-Mail hat sich der Börsenverein des Deutschen Buchhandels an das BMF gewandt und um eine weitere Klarstellung bezüglich des Leistungszeitpunktes bei Printabonnements gebeten. Gerne will ich dieser Bitte nachkommen.

Bei Zeitschriftenabonnements handelt es sich um Dauerleistungen, bei denen das Entgelt regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum (Monat, Vierteljahr etc.) im Voraus oder nachträglich erhoben wird. Dauerleistungen sind zu unterscheiden in sonstige Leistungen (z. B. digitale Form von Zeitschriftenabonnements) und wiederkehrende Lieferungen (z. B. Printform Zeitschriftenabonnements). Im Falle einer sonstigen Leistung werden Dauerleistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Endet also der Leistungszeitraum z. B. am 31. Dezember 2020, handelt es sich um eine Dauerleistung, die mit 5 Prozent Umsatzsteuer zu besteuern ist (so auch das BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020, Rz. 24 Nr. 1).

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 3 UStG vor. Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden. Teilleistungen sind auch dann anzuerkennen, wenn in einer Rechnung neben dem Gesamtentgelt der auf einen kürzeren Leistungsabschnitt entfallende Teilbetrag angegeben wird und es dem Leistungsempfänger überlassen bleibt, das Gesamtentgelt oder die Teilentgelte zu entrichten. Die Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung, für den die gleichen Grundsätze gelten wie für den Zeitpunkt der Dauerleistung selbst. Je nach vertraglicher Vereinbarung können somit Zeitschriftenabonnements auch in Form von Teilleistungen erbracht werden.

Das BMF hat Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die Frage des Leistungszeitpunkts bei Printabos mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern. Danach wird im Fall der Lieferung eines Printabos die Leistung am letzten Tag des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt, wenn für die einzelnen Ausgaben kein gesondertes Entgelt vereinbart ist oder abgerechnet wird, sondern nur ein Gesamtkaufpreis existiert.

Im Fall des sog. Bundlings von Digital- und Printabo handelt es sich um eine sonstige Leistung sowie um eine Lieferung, die zu einem Gesamtverkaufspreis erbracht werden. Da Printzeitschriften sowie die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 des UStG bezeichneten Gegenstände in elektronischer Form dem ermäßigten

Umsatzsteuersatz unterliegen, muss keine Aufteilung des Gesamtpreises erfolgen. Auch hier sind beide Leistungen an dem Tag bewirkt, an dem die letzte Leistung für den vereinbarten Leistungszeitraum vorgenommen wurde, sodass der Leistungszeitraum nicht auseinanderfällt.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin: Im Kontext mit der temporären Steuersatzsenkung wurde auch mehrfach die Forderung nach einer generellen Nichtbeanstandungsregelung und der Verzicht auf Rechnungskorrekturen erhoben. Hierzu verweise ich auf Rz. 46 des BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020. Eine darüberhinausgehende Nichtbeanstandungsregelung ist rechtlich ausgeschlossen. Für Rechnungskorrekturen gelten die allgemeinen Regelungen (§ 31 Abs. 5 UStDV, Abschnitt 14.11 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Ferner bestehen keine Bedenken, dass in Rechnungen schon vor dem 1. Januar 2021 die Umsatzsteuer mit den dann wieder geltenden Steuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent berechnet und abgeführt wird. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG ist ein Vorsteuerabzug aus derartigen Rechnungen in Höhe des ausgewiesenen Betrages möglich.

Den obersten Finanzbehörden der Länder habe ich einen Abdruck dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Rademacher

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.